Fachspezifischer Teil

Informatik

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat in der 310. Sitzung vom 21.02.2023 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der. 175. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 24.05.2023 befürwortet und in der 379. Sitzung des Präsidiums am 22.06.2023 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2023, S. 935).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium vermittelten Kenntnisse über grundlegende Gebiete der Informatik und deren Denkweisen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik.

§ 3 Aufbau des Studiums

¹, Informatik" kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden. ²Die Unterrichtssprache ist Deutsch, in Teilen Englisch.

§ 4 Informatik als Kernfach

(1) ¹Das Studium "Informatik" erfordert im Kernfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP), gegliedert in einen Pflichtbereich mit 45 LP und einen Wahlpflichtbereich mit 18 LP. ²Falls Mathematik als zweites Kernfach gewählt ist oder falls das Modul MATH-301 im anderen Kernfach absolviert wird, ist MATH-301 im Pflichtbereich Informatik zu streichen; der Wahlpflichtbereich erhöht sich entsprechend um 9 LP und das in Absatz 2 genannte Informatik-Seminar kann im Wahlpflichtbereich eingebracht werden.

Identifier	Modultitel	sws	LP	Empf. Sem.	Voraussetzung	
Pflichtbereich						
INF-INF-E-PR	Einführung in die Programmierung	6	9	1.	_	
INF-INF-E-ALG	Einführung in die Algorithmik	6	9	2.	INF-INF-E-PR	
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	3.	_	
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	24.	INF-INF-E-PR	
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	13.	siehe Satz 2	

Wahlpflichtbereich (mind. 18 LP)						
INF-INF-ALG-KO6	Kombinatorische Optimierung	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG	
INF-INF-ALG-CG6	Computergrafik	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG	
INF-INF-SK-DBS6	Datenbanksysteme	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG	
INF-INF-SK-SWE6	Software Engineering	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG	
INF-INF-KI-KI6	Künstliche Intelligenz	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG	
INF-GI-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG	
INF-INF-SYS-BS6	Betriebssysteme	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG INF-INF-E-TEC	
INF-INF-SYS-RN6	Rechnernetze	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG	

(2) Sofern nicht das Profil KCL-2FB gewählt wurde, so ist ein Informatik-Seminar zu erbringen. Sofern es nicht gemäß Absatz (1) Satz 2 im Wahlpflichtbereich eingebracht wird, so wird es in den Profilbereich eingebracht.

Identifier	Modultitel	sws	LP	Empf. Sem.	Voraussetzung	
Erweiterter Pflichtbereich (wenn nicht KCL)						
INF-INF-BS-g	Informatik-Seminar	2	3	≥ 3	*	

^{*} Dabei ist *g* ein Kürzel einer Arbeitsgruppe der Lehreinheit Informatik. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweils konkret angebotenen Veranstaltungen unterschiedlich.

(3) ¹Wird im Kernfach Informatik die Bachelorarbeit angefertigt, ist deren Präsentation im Abschlussseminar für Bachelor verpflichtender Bestandteil des Studiums sofern nicht das Profil KCL-2FB gewählt wurde; die 3 LP des Abschlussseminars zählen im verpflichtenden Fall als Leistungen für den Profilbereich. ²Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Pflichtmodule INF-INF-E-PR, INF-INF-E-ALG, INF-INF-E-TEC, INF-INF-E-TH und MATH-301 erbringt.

Identifier		sws	LP	Empf. Sem.	Voraussetzungen
	Bachelorarbeit				
INF-INF-BSCTHESIS	Anfertigen der Bachelorarbeit		12	6.	alle Pflichtmodule
INF-INF-BAS	Abschlussseminar für Bachelor	2	3	6.	Bachelorarbeit Informatik

§ 5 Informatik als Nebenfach

(1) ¹Das Studium "Informatik" erfordert im Nebenfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP), gegliedert in einen Pflichtbereich mit 27 LP, einem Wahlpflichtbereich 1 mit 9 LP und einem Wahlpflichtbereich 2 mit 6 LP. ²Falls Mathematik als Hauptfach gewählt ist oder falls das Modul MATH-301 im anderen Fach absolviert wird, ist MATH-301 im Pflichtbereich zu streichen und der Wahlpflichtbereich 1 erhöht sich um 9 LP (es sind also beide Module INF-INF-E-TEC und INF-INF-E-TH zu wählen).

Identifier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Sem.	Voraussetzung	
Pflichtbereich						
INF-INF-E-PR	Einführung in die Programmierung	6	9	1.	_	
INF-INF-E-ALG	Einführung in die Algorithmik	6	9	2.	INF-INF-E-PR	
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	13.	siehe Satz 2	

Wahlpflichtbereich 1 (mind. 9 LP)							
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	35.	_		
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	24.	INF-INF-E-PR		
	Wahlpflichtbereich 2 (mind. 6 LP)						
INF-INF-ALG-KO6	Kombinatorische Optimierung	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG		
INF-INF-ALG-CG6	Computergrafik	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG		
INF-INF-SK-DBS6	Datenbanksysteme	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG		
INF-INF-SK-SWE6	Software Engineering	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG		
INF-INF-KI-KI6	Künstliche Intelligenz	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG		
INF-GI-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG		
INF-INF-SYS-BS6	Betriebssysteme	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG INF-INF-E-TEC		
INF-INF-SYS-RN6	Rechnernetze	4	6	≥ 3	INF-INF-E-ALG		

(2) Eine Bachelorarbeit kann im Nebenfach Informatik nicht angefertigt werden.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik/Physik regelmäßig die Schritte des Modells "4 Schritte +" an (Schritt 1–3: je 2 LP, Schritt 4: 4 LP). ²Weiterhin können Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen aus dem allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich erbracht werden; und schließlich können Module aus dem Modulhandbuch Informatik erbracht werden, die ausdrücklich für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Fach Informatik angeboten werden.
- (2) ¹Die Nachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden nicht benotet bzw. gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 7 Fachliche Vertiefung

- (1) ¹Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Informatik angestrebt, sollen 14 LP fachliche Vertiefung zum Kernfach Informatik nachgewiesen werden. ²Dafür können weitere Veranstaltungen und Module aus dem Angebot der Informatik (v.a. die Semipflichtmodule des Bachelorstudiengangs Informatik) unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.
- (2) Studierende sollen sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 8 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum/Studienprojekt

- (1) Im Fach Informatik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulischfachbezogener Praktika oder eines Studienprojektes gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. ²Diese Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können ein solches Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb ihres Studiums absolvieren.

- (3) ¹Die Anerkennung eines außerschulisch-fachbezogenen Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Im Praktikum sollen Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Informationstechnologien in Wirtschaft oder Verwaltung kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in der IT-Branche erhalten. ²Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ³Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (4) ¹Die Dauer eines Studienprojekts ist variabel und kann bei einem Arbeitsaufwand von bis zu 420 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) mit bis zu 14 LP bewertet werden. ²Bei einer anderen Dauer des Studienprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss Informatik über die Anrechnung der Leistungspunkte. ³Ein Studienprojekt kann frühestens nach dem vierten Fachsemester absolviert werden.
- (5) ¹Die Anerkennung eines Studienprojekts setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Es muss vertieftes Fachwissen aus der Informatik angewandt werden und es muss die Fähigkeit, ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten, beinhalten, woraus der Erwerb grundlegender Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet resultiert. ²Ein Studienprojekt soll in der Regel unter Betreuung einer der Arbeitsgruppen des Faches Informatik durchgeführt werden. ³Über die Anerkennung von Studienprojekten unter externer Betreuung entscheidet der Prüfungsausschuss Informatik auf Antrag.
- (6) ¹Studierende sollen vor Aufnahme des Praktikums/Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Informatik das geplante Praktikum/Studienprojekt darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum/Studienprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 5 erfüllt.
- (7) Das Praktikum/Studienprojekt wird nicht benotet.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2023 im Fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, gilt weiterhin der Fachspezifische Teil Informatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 03.09.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2019, S. 948). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen Fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang wechseln. ³Der Fachspezifische Teil Informatik aus Satz 1 tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. ⁴Studierende nach Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen Fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.